

Multi Asset Portfolio Anspar Plan 4 120

Stand: 21. Dezember 2016

Vermögensanlagen-Informationsblatt

der Emittentin Multi Asset Anspar Plan 4 120 GmbH & Co. KG

Anzahl der bisherigen Aktualisierungen: 0

1	Bezeichnung der Vermögensanlage	MULTI ASSET PORTFOLIO ANSPAR PLAN 4 120
2	Art der Vermögensanlage	Stille Beteiligung mit qualifiziertem Nachrang
3	Anbieter der Vermögensanlage	Steiner + Company GmbH & Co. KG (Sitz: Fuhrentwiete 14, 20355 Hamburg)
	Emittentin	Multi Asset Anspar Plan 4 120 GmbH & Co. KG (Sitz: Fuhrentwiete 14, 20355 Hamburg)
	Anlegerverwaltung	S + C Treuhandgesellschaft mbH
4	Warnhinweis	Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.
5	Beschreibung der Vermögensanlage (Prospekt Seiten 47 ff.)	Nachrangige stille Beteiligungen an der Multi Asset Anspar Plan 4 120 GmbH & Co. KG
	Beteiligungsstruktur und Anlageform	Bei der Vermögensanlage beteiligt sich der Anleger unmittelbar als stiller Gesellschafter an der Emittentin. Der Erwerbspreis entspricht dem Zeichnungsbetrag. Der Mindestzeichnungsbetrag beträgt € 6.000 zzgl. Agio in Höhe von 5 %. Durch die Zeichnung des Beteiligungsangebotes wird zwischen dem Anleger und der Emittentin eine stille Gesellschaft begründet. Der Anleger wird nicht in das Handelsregister eingetragen und haftet grundsätzlich nicht für die Verbindlichkeiten der Emittentin. Durch eine stille Beteiligung erwirbt der Anleger keine Gesellschafterrechte an der Emittentin, die ihm Rechte in der Gesellschafterversammlung gewähren. Der Anleger erhält einen Anspruch auf die Beteiligung am handelsrechtlichen Ergebnis der Emittentin. An einem Verlust der Emittentin nimmt der stille Gesellschafter nicht teil. Darüber hinaus stehen ihm die gesetzlichen Informations- und Kontrollrechte des § 233 HGB und das Recht auf Entnahme von Gewinnanteilen, Übertragung der stillen Beteiligung, Kündigung und Auszahlung eines Auseinandersetzungsguthabens zu. Bei der Vermögensanlage handelt es sich um stille Beteiligung mit qualifiziertem Nachrang. Die Ansprüche des Anlegers auf Auszahlung von Gewinnanteilen, auf Auszahlung eines Auseinandersetzungsguthabens und sonstige Nebenforderungen sind nachrangig, d.h. sie treten gegenüber allen anderen Ansprüchen von Gläubigern der Emittentin, die nicht ebenfalls nachrangig sind, im Rang zurück. Erst nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger der jeweiligen Emittentin, die im Rang vor den stillen Gesellschaftern stehen, können die stillen Gesellschafter ihre Ansprüche geltend machen. Solange und soweit durch eine Begleichung der Ansprüche der stillen Gesellschafter eine Überschuldung oder eine Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im insolvenzrechtlichen Sinne eintritt oder einzutreten droht, können die stillen Gesellschafter ihre Ansprüche nicht geltend machen. Die Erfüllung der Ansprüche kann nur aus einem Liquiditätsüberschuss oder aus anderem freien Vermögen der Emittentin erfolgen. Es besteht keine Nachschussverpflichtung für den Anleger.
	Anlageobjekt	Gegenstand der Gesellschaft ist der Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Verwertung von mittelbaren und unmittelbaren Beteiligungen an im In- und Ausland belegenen bereits bestehenden geschlossenen Fondsgesellschaften, geschlossenen Investmentfonds, die der Regulierung durch das Kapitalanlagegesetzbuch unterliegen sowie Vermögensanlagen nach dem Vermögensanlagegesetz, Direktinvestments und Private Placements (nachfolgend einheitlich „Zielfonds“ genannt).
	Anlagestrategie, Anlagepolitik (Prospekt Seiten 61 ff.)	Die Anlagepolitik der Emittentin besteht in dem Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Verwertung der Anlageobjekte. Anlagestrategie der Emittentin ist es, das eingeworbene Emissionskapital für den Erwerb der Beteiligungen an Zielfonds einzusetzen.
	Finanzierung	Das geplante Gesamtinvestitionsvolumen der Emittentin beträgt € 10.501.250, davon € 1.250 Kommanditkapital und € 10.000.000 Vermögenseinlagen der stillen Gesellschafter zzgl. Agio i.H.v. € 500.000. Die Aufnahme von Fremdkapital ist konzeptgemäß nicht vorgesehen.
	Verschuldungsgrad der Emittentin	Die Emittentin hat noch keinen Jahresabschluss erstellt. Angaben über einen auf dieser Grundlage ermittelten Verschuldungsgrad der Emittentin können folglich nicht gemacht werden. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Emittentin keine Schulden. Die Aufnahme von Fremdkapital ist konzeptgemäß nicht vorgesehen.
	prognostizierte Laufzeit / Kündigungsfrist	Die Vermögensanlage läuft grundsätzlich unbefristet. Die Laufzeit der stillen Beteiligung beginnt individuell für jeden Anleger mit der Leistung seiner Anzahlungsraten. Jeder stille Gesellschafter kann die stille Beteiligung mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende ordentlich kündigen, jedoch erstmalig zum 31. Dezember 2040. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unbenommen (§ 11 des Vertrags über die Errichtung einer stillen Gesellschaft). Somit beträgt die Laufzeit der Vermögensanlage mindestens 24 Monate.

6	Risiken (Prospekt Seiten 20 ff.)	Der Anleger geht mit der Zeichnung der Vermögensanlage ein langfristiges, unternehmerisches Engagement ein. Er sollte daher alle in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung einbeziehen. Nachfolgend können weder sämtliche mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken noch die nachstehend genannten Risiken abschließend erläutert werden. Eine ausführliche Darstellung der wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken ist ausschließlich dem Verkaufsprospekt zu dieser Vermögensanlage zu entnehmen.
	Maximalrisiko	Über den Totalverlust der Vermögensanlage hinaus besteht das Risiko der Gefährdung des weiteren Vermögens des Anlegers bis hin zu dessen Privatinsolvenz. Sofern der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage teilweise oder vollständig fremdfinanziert hat, hat er den Kapitaldienst für diese Fremdfinanzierung auch dann zu leisten, wenn keinerlei Rückflüsse aus der Vermögensanlage erfolgen sollten. Auch eventuelle zusätzliche Steuern auf den Erwerb, die Veräußerung, die Aufgabe oder die Rückzahlung der Vermögensanlage sind vom Anleger im Falle fehlender Rückflüsse aus seinem weiteren Vermögen zu begleichen. Der betreffende Anleger könnte somit nicht nur sein eingesetztes Kapital verlieren, sondern müsste das zur Finanzierung der Vermögensanlage aufgenommene Fremdkapital inklusive Zinsen zurückzahlen und / oder die eventuell zusätzlichen Steuern leisten. Dies könnte zur Privatinsolvenz (maximales Risiko) der Anleger führen.
	Geschäftsrisiko	Es handelt sich um eine unternehmerische Beteiligung. Der wirtschaftliche Erfolg der Investitionen und damit auch der Erfolg der Vermögensanlage kann nicht prognostiziert werden. Dies gilt insbesondere im Hinblick darauf, dass die Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch keine Investitionen in Zielfonds getätigt hat (Blind Pool). Weder der Anbieter noch die Emittentin können Höhe und Zeitpunkt von Rückflüssen aus den Zielfonds prognostizieren oder garantieren. Der wirtschaftliche Erfolg ist abhängig von einer Vielzahl von Einflussfaktoren, insbesondere der Entwicklung der Märkte, in denen die Zielfonds agieren und der Bonität der Zielfonds. Auch rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen können sich verändern und Auswirkungen auf die Emittentin haben. Folglich hat der Anleger vor einer Beteiligung an der Emittentin keine Möglichkeit, die beabsichtigten Investitionen zu prüfen und zu analysieren. Der Anleger kann auf die Auswahl der Anlageobjekte (Zielfonds) keinen Einfluss nehmen
	Ausfallrisiko der Emittentin	Aufgrund geringerer Einnahmen und/oder höherer Ausgaben kann die Emittentin zahlungsunfähig werden oder in die Überschuldung geraten. Die daraus folgende Insolvenz der Emittentin kann zum Verlust der Vermögenseinlagen der stillen Gesellschafter führen, da die Emittentin keinem Einlagensicherungssystem angehört.
	Nachrangigkeit der Ansprüche der stillen Gesellschafter (Anleger)	Aufgrund der in § 12 des Vertrags über die Errichtung einer stillen Gesellschaft vereinbarten sog. qualifizierten Rangrücktrittsklausel treten die Ansprüche der Anleger auf Auszahlung von Gewinnanteilen, auf Auszahlung eines Auseinandersetzungsguthabens und sonstige Nebenforderungen gegenüber allen anderen Ansprüchen von Gläubigern der Emittentin, die nicht ebenfalls nachrangig sind, im Rang zurück. Erst nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger der jeweiligen Emittentin, die im Rang vor den stillen Gesellschaftern stehen, können die stillen Gesellschafter ihre Ansprüche geltend machen. Solange und soweit durch eine Begleichung der Ansprüche der stillen Gesellschafter eine Überschuldung oder eine Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im insolvenzrechtlichen Sinne eintritt oder einzutreten droht, können die stillen Gesellschafter ihre Ansprüche nicht geltend machen. Die Erfüllung der Ansprüche kann nur aus einem Liquiditätsüberschuss oder aus anderem freien Vermögen der Emittentin erfolgen. Der Rangrücktritt gilt vor und nach Eröffnung eines etwaigen Insolvenzverfahrens. Dies könnte zur Folge haben, dass die stillen Gesellschafter ihre Ansprüche gegenüber der Emittentin ganz oder zum Teil nicht durchsetzen können. Dadurch könnten die prognostizierten Auszahlungen an die Anleger geringer ausfallen oder ganz entfallen oder die Auszahlungen verspätet erfolgen. Zudem kann es zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des von Anleger eingesetzten Kapitals (einschließlich Agio) kommen.
7	Verfügbarkeit	Eine Pflicht des Anbieters oder der Emittentin zur Rücknahme der stillen Beteiligung besteht nicht. Die Übertragung der stillen Beteiligung bedarf der Zustimmung der Emittentin, die ihre Zustimmung nur aus sachlichen Gründen verweigern kann. Für stille Beteiligungen existiert kein einer Wertpapierbörse vergleichbarer Handelsplatz. Eine Veräußerung der stillen Beteiligung ist zwar rechtlich grundsätzlich möglich, insbesondere über sog. Zweitmarktplattformen. Ggf. ist ein Verkauf nicht oder nur mit einem Verlust möglich.
8	Aussichten für die Kapitalrückzahlung und Erträge	Bei dem Beteiligungsangebot handelt es sich um einen sog. Blind Pool. Das bedeutet, dass die Investitionen (Zielfonds) zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht feststehen.
	Gesamtauszahlungen	Im vorliegenden Blind-Pool-Konzept stehen die Investitionen in die jeweiligen Zielfonds noch nicht fest. Die möglichen Rückflüsse an die Anleger hängen von den Rückflüssen der Zielfonds ab. Eine Prognose ist in vorliegendem Blind-Pool-Konzept nicht möglich. Auf der Grundlage von Beispielrechnungen wurden beispielhafte Rückflüsse in Abhängigkeit von beispielhaften Rückflussreihen von Zielfonds im Rahmen von Sensitivitätsanalysen untersucht. Der Zeitraum, der der Sensitivitätsbetrachtung zu Grunde liegt, beträgt 23 Jahre. Demnach ist eine durchgehend rund 4%ige Rendite der Zielfonds erforderlich, um die eingezahlten Vermögenseinlagen der stillen Gesellschafter nebst Agio vollständig zurückzuzahlen.
	Verschiedene Marktbedingungen	Die den Sensitivitätsanalysen zugrunde liegenden Beispielrechnungen berücksichtigen eine Vielzahl verschiedener Einflussfaktoren. Anhand von zwei wesentlichen Szenarien wird nachfolgend beispielhaft aufgezeigt, wie sich veränderte Marktbedingungen auf die voraussichtlich darstellbaren Gesamtauszahlungen auswirken könnten: Szenario 1: Falls die Zielfonds durchschnittlich 8,41 % Renditen erwirtschaften und das eingesetzte Kapital zurückzahlen, wären Gesamt-Auszahlungen an die Anleger von rund 174 % vor Steuern darstellbar. Szenario 2: Demnach sind bei einer durchschnittlich 9,82 %igen Rendite der Zielfonds Gesamt-Auszahlungen an die Anlage von rund 205 % vor Steuern darstellbar. Die Prozentsätze beziehen sich auf die Vermögenseinlagen ohne Agio. Die vorstehenden Beispielrechnungen stellen in jedem der dargestellten Fälle nicht den ungünstigsten bzw. günstigsten anzunehmenden Fall dar. Das bedeutet, es kann auch zu anderen, darüber hinausgehenden Abweichungen kommen. Es kann auch zu einem Eintritt mehrerer Abweichungen kommen. Hierdurch können sich die einzelnen Einflussfaktoren ausgleichen oder aber in ihrer Gesamtwirkung verstärken. Eine ausführliche Darstellung der Sensitivitätsanalysen und Erläuterungen ist ausschließlich dem Verkaufsprospekt (Seiten 129 ff.) zu entnehmen.

9	Kosten und Provisionen	Mit der Vermögensanlage sind Kosten und Provisionen verbunden. Die nachfolgende Darstellung fasst die Kosten und Provisionen zusammen. Diese verringern die Liquidität der Emittentin und stehen nicht für Investitionen in Zielfonds und Auszahlungen an die Anleger zur Verfügung.
	Platzierungsphase	Während der Platzierungsphase (Emission der Anteile) fallen bei der Emittentin Kosten der Vermögensanlage in Höhe von insgesamt 19,25 % des Gesamtbetrages der angebotenen Vermögensanlage an. Dabei handelt es sich um 0,25 % Gründungskosten, 0,5 % Kosten für Beratungs- und Prüfungskosten, 0,5 % für die Vorbereitung der Einwerbung, insbesondere Marketing und Rating, 4,75 % für Geschäftsführung und Konzeption, 8,25 % für Vertriebskosten zzgl. 5 % Agio. Das vom Anleger zu zahlende Agio sowie Teile seiner Vermögenseinlage werden zur Finanzierung der Kosten der Vermittlung der Vermögenseinlagen verwendet. Aus den Kosten der Vermittlung der Vermögenseinlagen werden Provisionen an die Vertriebspartner gezahlt. Die Kosten enthalten etwaige Umsatzsteuer.
	Bestandphase	Während der Laufzeit fallen bei den Emittentinnen Kosten für ihre jeweiligen Dienstleister an. Hierbei handelt es sich insbesondere um Kosten für die Verwaltung des Gesellschaftskapitals (jährlich 1,25 % der eingezahlten Einlagen, davon 0,4% abzüglich Rückzahlungen), für die Anlegerverwaltung (jährlich 0,25 % der eingezahlten Einlagen nebst EUR 40 je Anleger), für die Haftungsvergütung (jährlich EUR 2.500), für die Mittelverwendungskontrolle während der Investitionsphase (jährlich 0,015 % der eingezahlten Einlagen zuzüglich Umsatzsteuer), Kosten für die laufende Fondsbuchhaltung, Rechts- und Steuerberatung sowie Prüfung der Jahresabschlüsse. Die Kosten steigen weitgehend jährlich um 1,0 % an und enthalten - soweit nicht anders beschrieben - etwaige Umsatzsteuer.
	Mögliche weitere Kosten beim Anleger	Einzelfallbedingt können beim Anleger individuelle Kosten entstehen, wie z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • bei verspäteter oder nicht vollständiger Leistung des Zeichnungsbetrags: Verzugszinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz p.a. bezogen auf rückständigen Teil des Zeichnungsbetrags; Geltendmachung eines weiteren Schadens • Kostenerstattung an die Anlegerverwalterin bei Rücklastschriften: € 13,50 pro erfolgter Rücklastschrift, Erhöhung der Pauschalgebühr ab 2017 jährlich um 1,5 % zum Zwecke des Inflationsausgleich • Erstattung der durch Herabsetzung der Vermögenseinlage entstandenen Kosten an die Anlegerverwalterin • fristlose Kündigung der stillen Beteiligung durch die Emittentin: Erstattung der durch die Kündigung entstandenen Kosten an die Emittentin • bei Übertragung der stillen Beteiligung: Erstattung der Aufwendungen und Kosten der Emittentin i.H. einer Pauschalgebühr von € 250, Erhöhung der Pauschalgebühr ab 2017 jährlich um 1,5 % zum Zwecke des Inflationsausgleichs; Ausgleich steuerlicher Nachteile der Emittentin • bei Vererbung der stillen Beteiligung: Erstattung der Aufwendungen und Kosten der Emittentin i.H. einer Pauschalgebühr von € 250 durch Rechtsnachfolger, Erhöhung der Pauschalgebühr ab 2017 jährlich um 1,5 % zum Zwecke des Inflationsausgleich • Kosten des Wirtschaftsprüfers bei Feststellung des gleichen oder niedrigeren Auseinandersetzungswerts • Finanzierungskosten bei Fremdfinanzierung der stillen Beteiligung • Kosten bei der Beauftragung eines Maklers zum Erwerb oder Veräußerung der stillen Beteiligung • Telefon, Porto, Bankgebühren und Beratungskosten, Notar- und Gerichtskosten
10	Besteuerung (Prospekt Seiten 141 ff.)	Der Anleger erzielt Einkünfte aus Gewerbebetrieb, sofern er als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und seine stille Beteiligung an der Emittentin im Privatvermögen hält. Die steuerliche Behandlung hängt von seinen persönlichen Verhältnissen ab und kann künftigen Änderungen unterworfen sein. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte ein steuerlicher Berater eingeschaltet werden.
11	Sonstiges	Dieses Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) stellt kein öffentliches Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung dar. Insbesondere ersetzt es in keiner Weise eine ausführliche Beratung auf Basis des Verkaufsprospekts inkl. möglicher Nachträge.
	Hinweise	Anleger sollten ihre Anlageentscheidung auf die Prüfung des gesamten Verkaufsprospekts stützen. Die vollständigen Angaben zu diesem Produkt sind einzig dem Verkaufsprospekt (einschließlich etwaiger Nachträge) zu entnehmen. Dieser beschreibt insbesondere die Bedingungen, Chancen und Risiken sowie die zugrunde liegenden Verträge. Verkaufsprospekt und etwaige Nachträge sind die alleinige Grundlage für die Beteiligung an der Emittentin. Das VIB unterliegt nicht der Prüfung durch die BaFin. Der Anbieter haftet nur für solche Angaben im VIB, die irreführend, unrichtig oder nicht mit einschlägigen Teilen des Verkaufsprospekts vereinbar sind. Zudem können Ansprüche nur dann bestehen, wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot im Inland erworben wird.
	Bezug des Verkaufsprospekts und des Vermögensanlagen-Informationsblattes	Der Anleger erhält den Verkaufsprospekt und eventuelle Nachträge sowie das Vermögensanlagen-Informationsblatt unter www.steiner-company.de oder kann diese kostenlos, ebenso wie den letzten offengelegten Jahresabschluss der Emittentin, bei der Anlegerverwalterin, der S + C Treuhandgesellschaft mbH, Fuhrlentwiete 14, 20355 Hamburg, anfordern.

Ich habe das Vermögensanlagen-Informationsblatt erhalten und den Warnhinweis auf Seite 1 zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Vor- und Nachname

Unterschrift